



Steuertipps für Existenzgründer

3 | Vorwort

5 | Erste Schritte in die Selbstständigkeit

13 | Gewinnermittlung

41 | Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

63 | Steuervorauszahlungen

65 | Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen
(ELSTER)

67 | Vordrucke und Hinweise

79 | Impressum



Vorwort

Die Förderung von Existenzgründungen ist ein erklärtes wirtschaftspolitisches Ziel der baden-württembergischen Landesregierung. Unternehmensneugründungen sind für eine zukunftsorientierte Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer, oftmals qualifizierter Arbeitsplätze. In den letzten Jahren sind die Existenzgründungen besonders im Bereich der innovativen Technologien und der Dienstleistungsbranche stark angestiegen. Diese Tendenz wird sich sicherlich auch in Zukunft weiter fortsetzen und die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wesentlich mitbestimmen.

Der Weg in die Selbstständigkeit ist gerade am Anfang mit einer Reihe von Formalitäten verbunden. Die vorliegenden Steuertipps sollen dabei als erste Orientierungshilfe dienen. Die Broschüre enthält einen Überblick über das Anmeldeverfahren, die steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, die Gewinnermittlungsarten und die einzelnen Unternehmenssteuern. Der Ratgeber kann allerdings verständlicherweise nicht alle steuerlichen Probleme im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung erschöpfend behandeln. Auf weitere Fragen geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Sie zuständigen Finanzamts gerne Auskunft.

Ich hoffe, dass die Broschüre dazu beiträgt, Ihnen die ersten Schritte in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Für das Gelingen Ihres Vorhabens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Stuttgart, im Januar 2005

A handwritten signature in black ink, reading "Gerhard Stratthaus". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ihr Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Erste Schritte in die Selbstständigkeit

- 6 | Wahl der Rechtsform
- 7 | Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb
und freiberuflicher Tätigkeit
- 11 | Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Wahl der Rechtsform

Entscheidend für die Wahl der Rechtsform sind regelmäßig außersteuerliche Gründe wie zum Beispiel Haftungsfragen oder Kosten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung. Die Rechtsform hat jedoch auch Auswirkung auf die steuerliche Behandlung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Beteiligung als selbstständiger Unternehmer am Wirtschaftsleben ist in verschiedenen Formen denkbar. So können Sie

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen oder eine freiberufliche oder andere selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Einzelunternehmer),
- gemeinsam mit anderen Personen eine Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) gründen und als Gesellschafter (steuerlich Mitunternehmer) tätig sein oder
- allein oder mit anderen Personen eine Kapitalgesellschaft (in der Regel eine GmbH) gründen und als Gesellschafter-Geschäftsführer unternehmerische Entscheidungen treffen.

Besondere Unterschiede ergeben sich bei den einzelnen Rechtsformen insbesondere in den Bereichen Entstehung (Registereintrag, Form des Gesellschaftsvertrags), besondere Eignung der Unternehmensform für den Unternehmenszweck, Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung), Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerecht, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und Haftung (im Außen- und Innenverhältnis). Die jeweilige Rechtsform bildet den Ausgangspunkt für weitere rechtliche Überlegungen. Neben dem Steuerrecht sind auch handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Im Rahmen dieser Informationsschrift ist es allerdings nicht möglich, auf die teilweise sehr komplizierten Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen detailliert einzugehen. Die Ausführungen beschränken sich deshalb auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens.

**Einzel-
unternehmen**

Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit

Einkunftsarten

Die künftige steuerliche Belastung Ihrer selbstständigen Tätigkeit hängt entscheidend davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist. Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet im Bereich der Gewinneinkunftsarten zwischen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einer freiberuflichen Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb. Nachfolgend werden die Begriffe Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit näher erläutert und gegenüber den anderen Einkunftsarten abgegrenzt.

Gewerbebetrieb

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 EStG enthält eine gesetzliche Definition des Gewerbebetriebs. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine Tätigkeit, die

Voraussetzungen

- selbstständig
- nachhaltig
- mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich
- als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.
- Dabei darf es sich weder um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft noch um Einkünfte aus einer freiberuflichen oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG handeln.

Eine feste Einrichtung oder ein fester Ort der Betätigung ist nicht erforderlich.

keine Vermögens- verwaltung

Wer lediglich einem anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, ist regelmäßig nicht Gewerbetreibender, sondern betreibt eine bloße Vermögensverwaltung. Es muss eine zusätzliche Leistung oder weitere Aktivität des Überlassenden hinzukommen wie zum Beispiel Beratung oder sonstige Betreuung.

Beispiel

Eine gewerbliche Tätigkeit ist in vielen Bereichen wie etwa Handel (An- und Verkauf), Herstellung, Be- und Verarbeitung, Dienstleistungen oder Vermittlung denkbar. Gewerblich ist zum Beispiel die selbstständige Tätigkeit als Einzelhändler, Großhändler, Handwerker, Gastwirt, Taxifahrer, Handelsvertreter oder Anlageberater.

Freiberufliche Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Heilpraktiker, Notare, Journalisten, Steuerberater und ähnlicher Berufe (so genannter Katalogberufe).

**höchstpersönliche
Tätigkeit**

Das Wesen der freien Berufstätigkeit liegt in der höchstpersönlichen Tätigkeit unter Einsatz von geistigem Vermögen und der Arbeitskraft begründet. Gegenüber der geistigen Arbeit und der eigenen Arbeitskraft tritt der Einsatz von Kapital auch in Form von Maschinen und technischen Geräten in den Hintergrund.

Die Tätigkeit muss sich – wie die gewerbliche – als selbstständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darstellen.

Abgrenzung

Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb schwierig, wie zum Beispiel die Abgrenzung zwischen einem Unterhaltungsmusiker (gewerbliche Tätigkeit) und einem Künstler (freiberufliche Tätigkeit).

Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppiert ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts.

Auswirkung dieser Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Einkunftsarten Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit hat unter anderem Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Art und Weise der Gewinnermittlung, die Frage der Gewerbesteuerpflicht und die Höhe der Einkommensteuerbelastung:

Anmeldeverfahren**Gewerbebetrieb**

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, wenden Sie sich bitte an das Gewerbe- oder das Ordnungsamt der Gemeinde, in welcher der Betrieb eröffnet werden soll, und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet. Die Gewerbebeanmeldung enthält neben Ihren persönlichen Angaben wie Name, Wohnort, Geburtsdatum, genaue Angaben zur Art der Tätigkeit und zum Zeitpunkt, ab wann Sie mit dieser beginnen wollen.

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von der Gemeinde eine Durchschrift Ihrer Gewerbebeanmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

Eine zweite Durchschrift der Gewerbebeanmeldung geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramts Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuer Nummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Diese Nummer sollten Sie bei jedem Telefonat oder Schriftwechsel gegenüber der Gemeinde angeben.

**freiberufliche
Tätigkeit**

Wenn Sie hingegen eine freiberufliche Tätigkeit ausüben wollen, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt informieren. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen.

Gewinnermittlung

Die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewinnermittlungsarten werden nachfolgend ausführlich dargestellt (vergleiche Seite 15).

Gewerbesteuerpflicht

Bei einer gewerblichen Tätigkeit unterliegen Sie nicht nur der Einkommensteuerpflicht, sondern auch der Gewerbesteuerpflicht.

Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG unterliegen dagegen nicht der Gewerbesteuer.

Höhe der Einkommensteuerbelastung

Der Einkommensteuertarif ist ein Tarif mit einer unteren und einer oberen Proportionalzone und einer dazwischen liegenden Progressionszone. Im Bereich der Progressionszone steigt der Steuersatz für entsprechende Teile des zu versteuernden Einkommens im Jahr 2004 von 16 % bis 45 % an. Ab dem Jahr 2005 wird der Eingangssteuersatz auf 15 % und der allgemeine Spitzensteuersatz auf 42 % abgesenkt.

Steuersätze

Für gewerbliche Einkünfte wird die Einkommensteuerbelastung durch eine pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemindert (§ 35 EStG). Die Entlastung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch Anrechnung des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer.

Gewerbesteueranrechnung



Beachte Im Ergebnis wird der Unternehmer durch die Anrechnung der Gewerbesteuer und den weiterhin zulässigen Betriebsausgabenabzug wirtschaftlich regelmäßig in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.

Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Sobald das Finanzamt die Durchschrift der Gewerbeanmeldung erhalten oder von Ihnen erfahren hat, dass Sie sich selbstständig machen wollen, wird Ihnen ein Fragebogen zur Betriebseröffnung zugesandt. In diesem Betriebseröffnungsbogen müssen Sie Angaben zur Person und zu Ihrem Betrieb machen. Die Fragen betreffen unter anderem:

Fragebogen

- die Art der ausgeübten Tätigkeit
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes und des zu erwartenden Gewinns Ihres Betriebs.

Ebenso wird nach weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrem Ehegatten gefragt. Diese umfassenden Angaben sind erforderlich, um die konkreten steuerlichen Schlussfolgerungen ziehen zu können. Für Sie werden damit Nachteile – aber auch ungerechtfertigte Vorteile – vermieden.

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen fest, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen, und ob Sie Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer beziehungsweise auf den Solidaritätszuschlag leisten müssen. Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich.

Steuererklärungen

Als Unternehmer müssen Sie monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, haben Sie zudem die Pflicht, regelmäßig Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben. Ab dem 1. Januar 2005 müssen Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen (vergleiche Seite 51) und Lohnsteuer-Anmeldungen (vergleiche Seite 57) grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermitteln. Zum elektronischen Versand der Steueranmeldungen kann die von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte ElsterFormular-Software verwendet werden (vergleiche Seite 65).

Steueranmeldungen

Gewinnermittlung

14 | Buchführung

15 | Gewinnermittlungsarten

Ausgewählte Einzelfragen

19 | Betriebsvermögen

21 | Betriebseinnahmen

23 | Betriebsausgaben

28 | Einlagen

29 | Entnahmen

31 | Kosten der Lebensführung

32 | Abschreibungen

39 | Verträge unter nahen Angehörigen

Buchführung

Das betriebliche Rechnungswesen dient der Erfassung und Auswertung betrieblicher Bewegungen. Es wird allgemein in folgende vier Bereiche gegliedert:

- Buchführung als Zeitabschnittsrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung als Betriebsbuchführung, Betriebsabrechnung und Kalkulation
- Betriebsstatistik als Vergleichs- und Kontrollrechnung und
- Planung als Vorausrechnung.

Diese vier Bereiche sind zwar miteinander verbunden, haben aber ihre eigenen Methoden und Anwendungsbereiche. Die Bedeutung der einzelnen Gebiete steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Art des Betriebs und dessen Größe.

Funktion Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, den Stand und die Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend aufzuzeichnen. Das gleiche gilt für die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs. Aufgrund

Jahresabschluss dieser Aufzeichnungen muss es möglich sein, zum Schluss des Geschäftsjahrs einen Abschluss, bestehend aus Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Anforderungen Die aus der Buchführung erkennbaren Daten sind für den Eigenbedarf des Betriebs bedeutsam. Zudem haben sie eine allgemeine Bedeutung, zum Beispiel für den Gläubigerschutz und die Besteuerung. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten wie dem Betriebsprüfer des Finanzamts innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Gewinnermittlungsarten

Grundsätze

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

- Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich)
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).



Beachte Durch Betriebsvermögensvergleich müssen solche Steuerpflichtige ihren Gewinn ermitteln, die buchführungspflichtig sind.

Kaufleute sind handelsrechtlich zur Buchführung und damit zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Nach § 140 Abgabenordnung (AO) haben Steuerpflichtige, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen buchführungspflichtig sind, diese Pflicht auch für die Besteuerung zu erfüllen (abgeleitete Buchführungspflicht). Die sich insbesondere aus dem Handelsrecht ergebende Buchführungspflicht gilt somit gleichermaßen als steuerliche Verpflichtung.

Handelsrecht Gewerblich Tätige, die nicht bereits nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen (steuerliche Buchführungspflicht gemäß § 141 AO). Die Buchführungspflicht besteht danach für gewerblich Tätige, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

- Umsätze mehr als 350 000 € oder
- Gewinn mehr als 30 000 €.

Steuerrecht Nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige können gemäß § 4 Abs. 3 EStG ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und zwar durch eine so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Dadurch wird die Gewinnermittlung vereinfacht und er-

**Einnahmen-
Überschuss-
Rechnung**

leichtert, da die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufgrund einer doppelten Buchführung entfällt.

Zu den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen, gehören

- a) Gewerbetreibende, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§§ 140, 141 AO) zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind und dies auch nicht freiwillig tun.
- b) Freiberufler, wenn sie nicht freiwillig Bücher führen und keine regelmäßigen Abschlüsse erstellen.



Beachte Für Freiberufler besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung.

Betriebsvermögensvergleich

Der steuerliche Gewinn wird grundsätzlich mit Hilfe des Betriebsvermögensvergleichs, das heißt durch einen Bestandsvergleich nach folgender Formel ermittelt:

Formel

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Grundsätze

ordnungsgemäßer

Buchführung

Soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt, sind bei der Gewinnermittlung die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten und zwar insbesondere die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, zum Beispiel in einem Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Inventur

Diesem Zweck dienen insbesondere die Inventuren zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahrs. Bei der Inventur müssen alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, genau aufgezeichnet und im Einzelnen bewertet werden. Die Erfassung hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen, also durch »Zählen, Messen, Wiegen«. Wo eine körperliche Bestandsaufnahme tatsächlich nicht möglich ist, wie zum Beispiel bei Forderungen oder Schulden, muss die Erfassung auf andere Weise sichergestellt werden. Geschehen kann dies zum Beispiel bei den Bankguthaben durch Kontoauszüge und bei Kundenforderungen oder Lieferantenschulden durch so genannte Saldenlisten. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar. Unter Inventar ist die Aufstellung der Vermögensgegenstände in Form eines Bestandsverzeichnisses zu verstehen. In diesem werden die einzelnen Wirtschaftsgüter unterschieden nach Art, Menge und Wert aufgeführt.

Inventar

Neben dem Inventar sind auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Bestandteile des zu fertigenden Jahresabschlusses.



Beachte Der Buchführende ist verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt beziehungsweise die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss fertig gestellt worden ist. Die Buchungsunterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist. Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, so lange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften als den Steuergesetzen verkürzen die oben genannten Fristen nicht.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen oder Abschlüsse machen, kommt für Sie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG in Frage. Das Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht in einer Gegenüberstellung der zugeflossenen Betriebseinnahmen und der abgeflossenen Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abflussprinzip. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine reine Ist-Rechnung. Grundlage dieser Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Dabei ist im Gegensatz zur Buchführung eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht vorgesehen.

Journal Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können, ist dabei sehr hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über Ihre Geschäftsentwicklung. Beinhalten kann ein Journal zum Beispiel eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine dritte für Bürokosten und so weiter.



Beachte Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach einem dann amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erstellen und der Einkommensteuererklärung beizufügen.

Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, sind Ihnen eine Reihe spezieller Mitwirkungspflichten auferlegt. Hierunter fallen auch zahlreiche Aufzeichnungspflichten. So muss zum Beispiel der Wareneingang und der Warenausgang aufgezeichnet werden. Auch gibt es Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen wie im Umsatzsteuergesetz (UStG).

Eine vollständige und erschöpfende Darstellung all dieser Aufzeichnungspflichten ist in dieser Broschüre leider nicht möglich.

Ausgewählte Einzelfragen

Betriebsvermögen

Abgrenzung

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen wird für die steuerliche Gewinnermittlung benötigt. Mit Hilfe dieser Abgrenzung soll in erster Linie erreicht werden, stille Reserven, die im Betrieb gebildet wurden, auch der betrieblichen Steuer zuzuführen. Umgekehrt soll verhindert werden, dass sich abzeichnende private Vermögensverluste über den Betrieb steuerlich berücksichtigungsfähig werden.

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

notwendiges Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter stellen dann notwendiges Betriebsvermögen dar, wenn sie entweder nach ihrer Nutzung überwiegend für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden oder wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb des Steuerpflichtigen nur Betriebsvermögen sein können.

Gibt schon die Nutzung Aufschluss über die Eigenschaft als Betriebs- oder Privatvermögen, so kommt es auf die Funktion nicht mehr an.

Beispiel

Eine Fertigungsmaschine wird nur für betriebliche Zwecke verwendet. Notwendiges Betriebsvermögen liegt bereits aufgrund der Nutzung vor.

gemischte Nutzung

Gemischtgenutzte Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie überwiegend, das heißt zu mehr als 50 %, im Betrieb eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer prozentualen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Beispiel

Ein Pkw wird zu 70 % für betriebliche und zu 30 % für private Fahrten genutzt. Der Pkw ist dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen.



Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens müssen vom Steuerpflichtigen bilanziert werden.

Zu gewillkürtem Betriebsvermögen können Wirtschaftsgüter immer dann gemacht werden, wenn sie weder dem notwendigen Betriebsvermögen, noch dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen sind. Der Steuerpflichtige kann in diesem Fall wählen, ob er das Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wissen will. In der Regel dokumentiert der Steuerpflichtige seine Wahl durch Aufnahme des Wirtschaftsguts in die Bilanz oder in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Einbuchung des Wirtschaftsguts beziehungsweise die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

Nutzung Nach ihrer Nutzung sind die Wirtschaftsgüter dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn ihre betriebliche Nutzung weder überwiegt noch von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen kommt also bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern immer dann in Betracht, wenn die Nutzung im Betrieb zwischen 10% und 50% beträgt.

Funktion Bei den neutralen Wirtschaftsgütern kommt eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht, wenn sie in dem konkreten Betrieb eine dem Betrieb zuordenbare Funktion haben. Das ist der Fall, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen und ihm dienlich sein können.

Auch bei der Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum notwendigen Privatvermögen ist vorrangig auf die Nutzung abzustellen und erst, wenn diese keinen Anhaltspunkt für eine Zuordnung ergibt, auf die Funktion, die das Wirtschaftsgut für den Betrieb des Steuerpflichtigen hat.

Wird das Wirtschaftsgut ausschließlich für Zwecke der Lebensführung des Steuerpflichtigen genutzt oder ist zwar eine betriebliche Nutzung feststellbar, diese jedoch von untergeordneter Bedeutung, so ist das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zuzuordnen. Eine betriebliche Nutzung von untergeordneter

Privatvermögen

ter Bedeutung wird dabei bei einem nachhaltigen betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10% angenommen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten einige Besonderheiten: Ein Grundstück oder ein Gebäude ist bei unterschiedlicher Nutzung für steuerliche Zwecke in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile stellen jeweils ein besonderes Wirtschaftsgut dar. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen. Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt werden, gehören zum Privatvermögen. Fremdbetrieblich oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Betriebseinnahmen

Wertzugänge Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, die betrieblich veranlasst sind.

Ein Wertzugang stellt immer dann eine Betriebseinnahme dar, wenn er sachlich mit dem Betrieb zusammenhängt. Dabei genügt ein mittelbarer Zusammenhang. Zum Betrieb gehören daher nicht nur die Grundgeschäfte, die den Hauptgegenstand des Unternehmens ausmachen, sondern auch die so genannten Neben- oder Hilfsgeschäfte.

Beispiel

Grundgeschäfte

- Veräußerung von Waren eines Handelsbetriebs
- Veräußerung der erzeugten Produkte eines Fabrikationsbetriebs
- Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen

>

Hilfs- oder Nebengeschäfte

- Veräußerung von abnutzbaren oder nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Veräußerung von Wirtschaftsgütern des gewillkürten Betriebsvermögens (zum Beispiel Grundstücke und Wertpapiere)
- Einnahmen aus Vermietungen oder Darlehensgewährungen, wenn diese Geschäfte nicht den eigentlichen Betriebszweck darstellen
- Vergütungen aus Ehrenämtern oder der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in einer betrieblich verbundenen Organisation (zum Beispiel Handwerkskammer und Arbeitgeberverband)

Schenkungen Auch Schenkungen können ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit Betriebseinnahmen sein.

Einlagen Keine Betriebseinnahmen sind Einlagen. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um Geld, Sachwerte oder Rechte handelt. Ebenfalls keine Betriebseinnahmen sind durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden.

Von den Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die durch private Umstände veranlasst sind, zu unterscheiden. Zu den Privateinnahmen gehören Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens. Für die Unterscheidung zwischen Betriebseinnahmen und Privateinnahmen kommt es auf den objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb an.



Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens können nie privat veräußert werden.

Beispiel Herr Kunze, Inhaber eines Juweliergeschäfts, veräußert Schmuck. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung gehört immer zu den Betriebseinnahmen. Herr Kunze kann den Schmuck nicht zunächst in das Privatvermögen entnehmen und anschließend privat veräußern.

steuerfreie Einnahmen Nicht alle betrieblich veranlassten Wertzugänge sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Vor allem § 3 EStG enthält Einnahmen, die von den Ertragsteuern befreit sind.

Betriebsausgaben

betriebliche Veranlassung Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind alle Aufwendungen einschließlich der Abschreibung Betriebsausgaben. Soweit bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens eine private Nutzung vorliegt, sind die hierauf entfallenden Aufwendungen als Betriebseinnahmen wieder zuzurechnen. Im Ergebnis wirken sich hierdurch nur die Aufwendungen aus, die auf die betriebliche Nutzung entfallen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, so können dennoch die anteiligen Aufwendungen und die anteilige Abschreibung, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn sind folgende Betriebsausgaben zu unterscheiden:

Sofort abziehbare Betriebsausgaben

Dazu gehören alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, durch die aber kein bewertbares Wirtschaftsgut entsteht.

- Beispiel**
- Miet- und Zinszahlungen
 - Lohn- und Gehaltszahlungen
 - Reparaturkosten, die keine Herstellungskosten sind
 - Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Berufsgenossenschaftsbeiträgen, betrieblichen Steuern, Gebühren und Ähnlichem

Ferner gehören zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben die Anschaffungs- und Herstellungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), wenn für sie die Bewertungsfreiheit des § 6 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen wird (Sofortabschreibung). Ein GWG in diesem Sinne liegt vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, beweglichen Gegenstandes ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 410 € betragen haben (zum Beispiel Büro- oder Geschäftsausstattung). Diese Bewertungs-

GWG bis 410 €

freiheit erleichtert und vereinfacht die Jahresabschlussarbeiten, da für zahlreiche Wirtschaftsgüter, die nur einen geringen Wert haben, eine steuerlich anteilige Berücksichtigung über mehrere Jahre entfällt. Neben der erheblichen Vereinfachung für die Buchführung kann diese Bewertungsfreiheit auch als vorteilhafte Finanzierungshilfe und Gestaltungshilfe verwendet werden.

Verzeichnis

Voraussetzung für den Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass die GWG in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Das Verzeichnis muss den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthalten.



Ausnahme Dieses Verzeichnis braucht dann nicht geführt zu werden, wenn die erforderlichen Angaben bereits aus dem gesonderten Konto der Buchführung oder aus dem Bestandsverzeichnis ersichtlich sind. Dasselbe gilt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut nicht mehr als 60 € betragen haben.

Beispiel

Herr Neu hat im Juli 2004 einen Schreibtisch für 410 € + 65,60 € Umsatzsteuer angeschafft. Bei der Gewinnermittlung kann Herr Neu die gesamten Anschaffungskosten von 410 € im Jahr 2004 als Betriebsausgaben absetzen, obwohl die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Büromöbel 13 Jahre beträgt (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter).

Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben

abnutzbare Wirtschaftsgüter

Zu den nicht sofort abziehbaren Betriebsausgaben gehören Aufwendungen, die durch ein bewertbares Wirtschaftsgut entstehen, dessen Nutzen sich über das Jahr des Aufwands hinaus erstreckt.

Zu unterscheiden sind zum einen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Gebäude
- Maschinen und maschinelle Anlagen
- Kraftfahrzeuge
- Einrichtungen

AfA

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig über die jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) zu Betriebsausgaben (vergleiche Seite 32).

Buchwert

Bei Veräußerung oder Entnahme derartiger Wirtschaftsgüter führt der restliche Buchwert des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsausgabe.

Beispiel

Herr Schulz veräußert einen gebrauchten Pkw seines Anlagevermögens für 10 000 € zuzüglich 1 600 € Umsatzsteuer. Der Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung beträgt 8 000 €. Die Ausbuchung des Restbuchwerts von 8 000 € wirkt wie eine Betriebsausgabe. Im Ergebnis führt der Erlös von 10 000 € nur zu einem Ertrag beziehungsweise zu einem Gewinn in Höhe von 2 000 €. Die Umsatzsteuer hat auf den Gewinn keinen Einfluss, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

Zu unterscheiden sind darüber hinaus Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines nicht abnutzbaren und nicht verbrauchbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Grund und Boden von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Wertpapiere und Beteiligungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig erst durch eine Veräußerung oder Entnahme zu Betriebsausgaben.

Beispiel

Herr Stein, Inhaber eines Bauunternehmens, veräußert ein im Jahr 2001 für 50 000 € erworbenes unbebautes Grundstück am 31.07.2004 für 70 000 €. Auch hier wirkt die Ausbuchung des Buchwerts von 50 000 € als Betriebsausgabe. Denn im Ergebnis führt der Erlös von 70 000 € nur zu einem Veräußerungsgewinn von 20 000 €.

Nicht abziehbare und eingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

Abzugsbeschränkung

In § 4 Abs. 5 EStG sind bestimmte Aufwendungen aufgeführt, die zwar wegen ihrer betrieblichen Veranlassung echte Betriebsausgaben sind, aber den steuerlichen Gewinn nicht oder nur in bestimmter Höhe mindern. Diese Aufwendungen dürfen steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

- Geschenke**
- Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn der Wert der Geschenke im Jahr 35 € je Empfänger jährlich übersteigt.
 - Von den Aufwendungen für eine geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens 70% als Betriebsausgaben abziehbar.

- Bewirtung**
- Aufwendungen zur Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung (vergleiche Seite 31).
- Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Mehraufwendungen für Verpflegung je Kalendertag nur pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden:

Verpflegung	bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
	bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	12 €
	bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	6 €

Es ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und den Tätigkeitsmittelpunkt abzustellen. Dauert die Tätigkeit an demselben Ort länger als 3 Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt werden.

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn

Arbeitszimmer

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50% der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder
- für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

In diesen Fällen ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf jährlich 1250 € begrenzt.



Ausnahme Ein unbegrenzter Abzug ist dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Entfernungspauschale

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb können nur begrenzt in Höhe der so genannten Entfernungspauschale abgezogen werden. Ab 2004 beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € für jeden Entfernungskilometer. Bei Benutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ist der nicht abziehbare Teil der Aufwendungen je Kalendermonat grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

Formel

$$\frac{\text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03\% \times \text{Entfernungskilometer}}{\text{abzüglich } 0,30 \text{ €} \times \text{Entfernungskilometer} \times \text{Arbeitstage/Monat}} = \text{nicht abziehbare Aufwendungen/Monat.}$$

Listenpreis

Maßgebend ist der inländische Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer.

Beispiel

Frau Grund fährt mit ihrem zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw im Jahr 2004 an insgesamt 230 Tagen von Ihrer Wohnung zu Ihrem Betrieb. Die einfache Entfernung beträgt 25 km. Im Zeitpunkt der Erstzulassung hatte ihr Fahrzeug einen Listenpreis von 30 000 € einschließlich Umsatzsteuer.

Folgende auf diese Fahrten entfallende Aufwendungen sind im Jahr 2004 nicht abziehbar:

30 000 € x 0,03% x 25 km x 12 Monate	=	2 700 €
abzüglich (0,30 € x 25 km) x 230 Tage	=	1 725 €
nicht abziehbar		975 €

Fahrtenbuch

Die Listenpreisregelung kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn für das Kraftfahrzeug laufend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird und die für das Fahrzeug insgesamt anfallenden Kosten durch Belege nachgewiesen werden.

Aber auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale von 0,30 € nicht abziehbar. Damit ist sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betriebsstätte sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern nicht mehr als 0,30 € steuermindernd berücksichtigt werden können.

- Betrieblich veranlasste Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind ebenfalls vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.



Beachte Die nicht abziehbaren und begrenzt abziehbaren Betriebsausgaben müssen zum großen Teil einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Einlagen

Begriff Einlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter). Es können alle Arten von Wirtschaftsgütern, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen, vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Voraussetzung ist eine Einlagehandlung und ein Einlagewille. Die Einlagehandlung kann sich aus schlüssigem Verhalten, einer Einbuchung, einer Nutzungsänderung, einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder Ähnlichem ergeben. Der Einlagewille muss sich nur auf die Zuordnung zum Betriebsvermögen oder auf die betriebliche Nutzung beziehen.

Bewertung

Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige in den Betrieb einlegt, sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage zu bewerten. Sind die Wirtschaftsgüter aber innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag der Einlage angeschafft oder hergestellt worden, und ist der Teilwert höher als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so sind diese anzusetzen.

Teilwert

Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Werteinschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet.

Entnahmen

Begriff

Entnahmen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat (Bar-entnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen). Es handelt sich um Wertabgaben für betriebsfremde Zwecke im weitesten Sinn, deren betriebsvermögensmindernde und damit gewinnmindernde Auswirkung vermieden werden soll. Der weitere Zweck der Entnahmeregelung besteht darin, die im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven einer Besteuerung zuzuführen. Dieser Zweck wird durch die Bewertung der Entnahme mit dem Teilwert im Entnahmezeitpunkt erreicht. Eine Entnahme ist grundsätzlich mit einer Entnahmehandlung verbunden. Diese kann in einem schlüssigen Verhalten, in einer Ausbuchung, in einer nachhaltigen Nutzungsänderung, in einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Ähnlichem zum Ausdruck kommen. Allerdings ist hierzu notwendig, dass das Wirtschaftsgut

überhaupt entnahmefähig ist, also nicht weiterhin zum notwendigen Betriebsvermögen gehört.

Bewertung Entnahmen sind ebenfalls mit dem Teilwert anzusetzen. Die Differenz zum Buchwert führt zu einem außerordentlichen Ertrag oder zu einem außerordentlichen Aufwand. Maßgebend ist der Teilwert im Entnahmezeitpunkt. Zum Teilwertbegriff wird auf die Ausführungen in Zusammenhang mit der Einlage hingewiesen (vergleiche Seite 29).

Nutzungen und Leistungen Bei der Entnahme von Nutzungen und Leistungen ist der Teilwert nicht etwa das, was der Steuerpflichtige erspart hat (etwa Kosten für einen Mietwagen), sondern der anteilige Aufwand, der dem Betrieb entstanden ist. Mit einer solchen Entnahme von Nutzungen oder Leistungen ist regelmäßig auch ein umsatzsteuerlicher Vorgang verbunden.

Kfz 1%-Regelung Besondere Regelungen gelten für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden oder überwiegend für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugs. Die Nutzungsentnahme ist in diesen Fällen für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen.

Beispiel Herr Lange nutzt den zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw auch für Privatfahrten. Der Listenpreis (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 25 000 €. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln: $25\,000\text{ €} \times 1\% \text{ pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 3\,000\text{ €}$.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, statt des oben genannten Betrags die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen anzusetzen.

Fahrtenbuch Dazu muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Außerdem müssen die für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Aufwendungen nachgewiesen werden.

Kosten der Lebensführung

Die Betriebsausgaben sind von den Kosten der privaten Lebensführung abzugrenzen. Aufwendungen, die ausschließlich oder weitaus überwiegend privat (mehr als 90%) verursacht sind, gehören in vollem Umfang zu den Kosten der Lebensführung. Als Betriebsausgaben dürfen demnach insbesondere nicht abgezogen werden:

- Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Familienwohnung (Miete, Einrichtung), für den Haushalt (Verpflegung), für die Kleidung, für die Erziehung der Kinder, für kulturelle Bedürfnisse und dergleichen.
- Aufwendungen, die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst sind. Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Dies gilt nur, wenn sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, leicht und einwandfrei trennen lässt. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Lassen sich Aufwendungen nicht leicht und einwandfrei voneinander trennen oder ist nur schwer erkennbar, ob sie mehr dem Beruf oder der privaten Lebensführung gedient haben, so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen und sonstige Leistungen, die Entnahmen sind.
- In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen.

Abschreibungen

Nutzungsdauer

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr dürfen nicht sofort als Aufwand oder Betriebsausgaben behandelt werden. Derartige Aufwendungen sind grundsätzlich auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt, indem für die voraussichtliche Nutzungsdauer oder für die gesetzlich bestimmte Absetzungsdauer jährlich AfA-Beträge bei den Betriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind. Eine Ausnahme kann sich bei Wirtschaftsgütern ergeben, die vor ihrer Einlage zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurden (vergleiche Seite 34).

Bewegliche Wirtschaftsgüter

linear oder degressiv

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann die AfA entweder in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) oder in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) vorgenommen werden. Darüber hinaus kann unter besonderen Voraussetzungen eine Sonder-AfA oder eine Ansparabschreibung berücksichtigt werden.

AfA in gleichen Jahresbeträgen

Der Jahresbetrag ergibt sich bei der linearen Methode aus folgender Formel:

Formel

$$\frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{Jahresbetrag}$$

zeitanteilige AfA

Bei einer Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der AfA abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel

Herr Blum hat am 01.03.2004 seinen Betrieb eröffnet und am 20.07.2004 ein neues Auto (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 21000 € + 3360 € Umsatzsteuer erworben (einschließlich Überführungs-, Zulassungskosten).

Es entsteht ein Rumpfwirtschaftsjahr, das 10 Monate umfasst (März bis Dezember). Die AfA des Jahres 2004 errechnet sich wie folgt:

$$21\,000\text{ €} \times 16,67\% = 3\,500\text{ €} \times 6/12 = 1\,750\text{ €}$$

In den Jahren 2005 bis 2009 ist ein AfA-Betrag von jährlich 3500 € zu berücksichtigen, vorausgesetzt der Pkw gehört jeweils das volle Wirtschaftsjahr zum Betrieb. Im Jahr 2010 ist die Rest-AfA von 1750 € abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen

Die degressive AfA bemisst sich nach einem gleich bleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert). Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20% nicht übersteigen.

Höchstsatz 20%

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die während eines Kalenderjahrs angeschafft oder hergestellt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Beispiel

Herr Korn hat am 02.01.2004 für seinen Betrieb eine Maschine angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 15000 €.

Bei einer Nutzungsdauer von 6 Jahren errechnet sich bei linearer AfA ein jährlicher Abschreibungssatz von 16,67%. Für die Bemessung der degressiven AfA ist das Doppelte (33,33%), höchstens aber 20% anzusetzen.

Die Entwicklung der AfA stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

	Abschreibung	Buchwert/Restwert
2004: 20% von 15000 €	3000 €	12000 €
2005: 20% von 12000 €	2400 €	9600 €
2006: 20% von 9600 €	1920 €	7680 €
und so weiter.		

Übergang zur linearen AfA

Ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist möglich. Hierbei wird der Restwert am Ende des vorangegangenen Jahres durch die Restnutzungsdauer geteilt. Im Beispielfall liegt der jährliche AfA-Betrag bereits ab dem dritten Jahr über der degressiven AfA, wenn der Restwert auf die noch

verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben wird. Ab diesem Zeitpunkt ist der Übergang vorteilhaft. Ab 2006 würde sodann der am 31.12.2005 vorhandene Restwert von 9 600 € in vier gleichen Jahresraten von 2 400 € abgeschrieben.

AfA eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb

Bei einer Betriebseröffnung werden Sie unter Umständen Gegenstände in den Betrieb einbringen, die Sie vorher privat genutzt haben, wie zum Beispiel einen Pkw oder Büromöbel. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, wie die weitere AfA im Betrieb vorzunehmen ist.

- Teilwert** Werden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingelegt, so sind diese auch abschreibbar. Die Einlage von abnutzbaren Wirtschaftsgütern erfolgt mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten (vergleiche Seite 29). Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so bemessen sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die weiteren Abschreibungen nicht mehr nach dem Einlagewert, sondern nach dem Restwert des Wirtschaftsguts im Einlagezeitpunkt. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass mit der Einlage »künstlich« neues AfA-Volumen geschaffen wird. Die Vornahme von Absetzungen vom Restwert kann bewirken, dass das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben wird. Vielmehr verbleibt in Höhe des Unterschieds zwischen Teilwert und Restwert bei Einlage ein »Festwert«, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel Herr Peter hat ein bebautes Grundstück zunächst im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Grundstück wird zu Beginn des Jahres 2004 in einen neu eröffneten Betrieb eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt. Im Einlagezeitpunkt beläuft sich der Teilwert des Gebäudes auf 360 000 €. Der Restwert des Gebäudes, das zu Herstellungskosten von 300 000 € errichtet worden war, beträgt 250 000 €.

Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 360 000 € zu aktivieren. AfA-Bemessungsgrundlage ist jedoch der Restwert in Höhe von 250 000 €. Die jährlichen Abschrei-

bungen betragen somit 3 % von 250 000 € und belaufen sich damit auf 7 500 €. Dieser Abschreibungsbetrag kann so lange in Anspruch genommen werden, bis der Restwert von 250 000 € aufgezehrt ist. Bei einem Verkauf des Grundstücks oder einer Entnahme wirkt die Ausbuchung des Buchwerts als eine Betriebsausgabe (vergleiche Seite 25). Der Buchwert des Gebäudes beträgt dabei mindestens 110 000 €.

Da die Einlage grundsätzlich als anschaffungsähnlicher Vorgang behandelt wird, sind bei beweglichen Wirtschaftsgütern die beiden beschriebenen AfA-Methoden anwendbar. Daneben ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Bewertungsfreiheit für GWG möglich (vergleiche Seite 23). Bei beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern, die während des Kalenderjahrs eingelegt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Sonder-AfA

- Voraussetzungen** Eine Sonder-AfA können kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, deren Betriebsvermögen nicht über 204 517 € liegt oder die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Solche Betriebe können für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren eine Sonder-AfA nach § 7 g Abs. 1 EStG von bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der regulären AfA in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr im inländischen Betrieb verbleibt, ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt wird und dass für die Anschaffung oder Herstellung zuvor eine Ansparrücklage gebildet worden ist (Ansparabschreibung vergleiche Seite 36).



Ausnahme Existenzgründer können ab 2003 die Sonderabschreibung auch für Investitionen in dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird, ohne vorherige Bildung einer Ansparrücklage in Anspruch nehmen (vergleiche Seite 36).

Im ersten Abschreibungsjahr kann somit bereits eine AfA von bis zu insgesamt 40 % vorgenommen werden. Andererseits kann es aber gerade bei der Eröffnung eines Betriebs sinnvoll sein, die Sonder-AfA nicht in Anspruch zu nehmen, insbesondere wenn Anfangsverluste erzielt werden.

Ansparabschreibung für künftige Investitionen

Rücklage

Eine Ansparabschreibung können kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, deren Betriebsvermögen nicht über 204 517 € liegt oder die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können diese Betriebe dabei eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung).

Höhe

Die Rücklage darf bis zu 40 % der Kosten des Wirtschaftsguts betragen, das voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird. Die danach am Bilanzstichtag insgesamt gebildeten Rücklagen dürfen den Betrag von 154 000 € nicht übersteigen.

Auflösung

Bei Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhenden Auflösung steht aber die gewinnmindernde AfA auf das neue Wirtschaftsgut gegenüber. Diese kann bei Inanspruchnahme der degressiven AfA und der Sonder-AfA nach § 7 g EStG zusammen ebenfalls bis zu 40 % betragen.

Gewinnzuschlag

Wird bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs kein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft, so ist die Rücklage aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn zusätzlich für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen. Ein Gewinnzuschlag erfolgt im übrigen insbesondere auch in Fällen einer vorzeitigen Auflösung der Rücklage ohne Investition in ein begünstigtes Wirtschaftsgut. Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringer als bei der Bildung der Rücklage zugrunde gelegt, ist der Differenzbetrag um den Gewinnzuschlag zu erhöhen.

Ansparabschreibung für Existenzgründer

Gründungszeitraum

Besondere Regelungen gelten für Existenzgründer im Gründungszeitraum, das heißt im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und in den folgenden fünf Jahren. So ist eine Rücklage zulässig, wenn das Wirtschaftsgut voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird. Dementsprechend ist die Rücklage erst am

Ende des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. Darüber hinaus beträgt der Höchstbetrag der zulässigen Rücklage 307 000 €. Bei Auflösung der Rücklage wird diese nicht um einen Verzinsungsbetrag erhöht.

Existenzgründer

Existenzgründer in diesem Sinne sind natürliche Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder Gewinneinkünfte erzielt haben, noch zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder im Wege der Erbauseinandersetzung ist keine Existenzgründung in diesem Sinne.



Beachte Diese Sonderregelungen für Existenzgründer sind nur insoweit durch die Europäische Kommission uneingeschränkt genehmigt worden, als die Ansparabschreibung nicht von einem Existenzgründer innerhalb eines so genannten »sensiblen Wirtschaftssektors« geltend gemacht wird. Die Abgrenzung solcher »sensibler Wirtschaftssektoren« ist außerordentlich schwierig. Hierzu gehören zum Beispiel die Eisen- und Stahl- sowie die Kfz-Industrie oder das Transportgewerbe (Vergleiche im Einzelnen: § 7 g Abs. 8 EStG; BMF-Schreiben vom 21.06.2000, BStBl I Seite 916, vom 13.07.2001, BStBl I Seite 456 und vom 07.08.2002, BStBl I Seite 794). Es ist daher unbedingt zu empfehlen, bei einer Investitionsabsicht im Hinblick auf die Bildung einer Ansparrücklage Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Gebäude und Gebäudeteile

Grund und Boden

Bei Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt.

linear oder degressiv

Auch bei Gebäuden ist zwischen der linearen und degressiven AfA zu differenzieren. Für die Inanspruchnahme der degressiven AfA ist allerdings Voraussetzung, dass das Gebäude vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt oder im Jahr der Fertigstellung angeschafft worden ist.

Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu eigenen Wohnzwecken und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist jeder

der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut und daher gegebenenfalls gesondert abzuschreiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gesamten Gebäudes sind nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen des gesamten Gebäudes zu den Wohn- und Nutzflächen der einzelnen selbstständigen Gebäudeteile aufzuteilen.

Gebäude und Gebäudeteile sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Die AfA-Sätze haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Eine lückenlose Darstellung würde den Rahmen dieser Broschüre überschreiten. Unter diesem Gesichtspunkt werden hier nur die derzeit bestehenden AfA-Sätze dargestellt, die gelten, wenn der Bauantrag für das Gebäude nach dem 31.12.2003 gestellt worden ist oder das Gebäude nach dem 31.12.2003 erworben wurde. Dabei ist in den Fällen des Erwerbs der Abschluss des Kaufvertrags der maßgebliche Zeitpunkt. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Afa-Sätze

Gebäude gehört zum	und dient	lineare AfA	degressive AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 %	keine
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 %	10 Jahre x 4 % 8 Jahre x 2,5 % 32 Jahre x 1,25 %
Privatvermögen	nicht Wohnzwecken	2 %	keine
Privatvermögen	Wohnzwecken	2 %	10 Jahre x 4 % 8 Jahre x 2,5 % 32 Jahre x 1,25 %

Verträge unter nahen Angehörigen

Zivilrecht

Besonderheiten gelten bei Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge). Solche Rechtsverhältnisse können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Fremdvergleich

Kinder

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind aber wegen eines Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.



Beachte Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

- 42 | Einkommensteuer
- 43 | Gewerbesteuer
- 45 | Umsatzsteuer
- 51 | Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer
- 61 | Bauabzugssteuer

Einkommensteuer

- Grundlagen der Besteuerung** Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person anknüpft. Ihre Höhe wird durch das Einkommen bestimmt. Grundlagen sind die Einkünfte der Person. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse, zum Beispiel Familienstand, Anzahl der Kinder, außergewöhnliche Belastungen. Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens
- Abgabefrist** 31. Mai des nachfolgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. In dieser Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte erklären, also auch diejenigen, die aus anderen Quellen stammen. Wenn Sie verheiratet sind und eine – in der Regel günstigere – Zusammenveranlagung wünschen, sind in der Einkommensteuererklärung auch sämtliche Einkünfte Ihres Ehegatten zu erfassen.
- Ehegatten** Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, so sind der Steuererklärung die erforderlichen Unterlagen beizufügen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).
- Verlustrücktrag** Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Der Verlustrücktrag kann zu einer Erstattung der für das Vorjahr gezahlten Einkommensteuer führen.
- zuständiges Finanzamt** Sollte sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von zwei unterschiedlichen Finanzämtern befinden, ist die Einkommensteuererklärung Ihrem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Für das Unternehmen ist in diesem Fall eine zusätzliche Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte notwendig, deren Bearbeitung beim Betriebsstättenfinanzamt erfolgt.

Gewerbesteuer

- Steuerschuldner der Gewerbesteuer sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.
- Gewerbeertrag** Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des EStG ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) um bestimmte »Hinzurechnungen« oder »Kürzungen« korrigiert. Von besonderer Bedeutung für Unternehmensgründer ist hierbei die hälftige Hinzurechnung von so genannten Dauerschuldzinsen (in der Regel langfristige Kreditzinsen).
- Die Gewerbesteuer wird nicht wie die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer unmittelbar aufgrund der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Aus dem Gewerbeertrag wird durch Anwendung einer Messzahl ein Steuermessbetrag ermittelt. Das Finanzamt erlässt aufgrund dieser Ermittlungen lediglich einen Gewerbesteuermessbescheid. Dieser enthält kein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung). Der Messbescheid wird der zuständigen Gemeinde zugeleitet, die dann den je nach Gemeinde unterschiedlichen Hebesatz auf den Messbetrag anwendet, die Gewerbesteuer errechnet und den eigentlichen Gewerbesteuerbescheid erlässt. Dieser wird Ihnen zusammen mit dem vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuermessbescheid zugesandt. Die Gewerbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu bezahlen.
- Gewerbesteuer-messbetrag** Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24 500 € jährlich übersteigt.
- Freibetrag** Die Steuermesszahl ist bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften gestaffelt. Sie beträgt für die ersten 12 000 € des steuerpflichtigen Gewerbeertrags 1 %. Für jede weiteren 12 000 € des steuerpflichtigen Gewerbeertrags erhöht sich die Steuermesszahl um 1 %. Übersteigt der steuerpflichtige Gewerbeertrag den Betrag von 48 000 €, so beträgt die Steuermesszahl für den übersteigenden Betrag einheitlich 5 %.
- Staffelung**

Der Freibetrag in Höhe von 24 500 € und der Staffeltarif können nur von Gewerbebetrieben, die von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften betrieben werden, in Anspruch genommen werden. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag; die Steuermesszahl beträgt hier einheitlich 5 %.

Beispiel

Bei einem Unternehmen ergibt sich ein Gewerbeertrag von 50 000 €. Das Unternehmen wird

- a) in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
- b) in der Rechtsform einer GmbH

betrieben.

a) Einzelunternehmen	
Gewerbeertrag:	50 000 €
abzüglich Freibetrag:	24 500 €
verbleiben:	25 500 €
Steuermesszahl für die ersten 12 000 €: 1 %	120 €
Steuermesszahl für die weiteren 12 000 €: 2 %	240 €
Steuermesszahl für die weiteren 1 500 €: 3 %	45 €
Steuermessbetrag:	405 €
b) GmbH	
Gewerbeertrag:	50 000 €
Steuermesszahl: 5 %	
Steuermessbetrag:	2 500 €



Beachte Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden (zum Beispiel unzutreffende Gewinn- oder Gewerbeertragsermittlung). Anträge hinsichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer sind hingegen an die Gemeinde zu richten (zum Beispiel Antrag auf Ratenzahlung).

Abgabetermin

Abgabetermin für die Gewerbesteuererklärung ist ebenfalls der 31. Mai des Folgejahrs.

Entlastung bei der Einkommensteuer

Die Gewerbesteuer mindert als Betriebsausgabe den Unternehmensgewinn. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich darüber hinaus die Einkommensteuer des Unternehmers um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags (§ 35 EStG).

Umsatzsteuer

Steuerbarkeit

Steuerbar sind unter anderem

- alle Lieferungen (Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (Dienstleistungen), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden.

Beispiel

Ein Obst- und Gemüsehändler verkauft Äpfel und Birnen in seinem Ladengeschäft. Ein selbstständiger Schreiner repariert bei einem Kunden ein defektes Fenster.

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen werden gleich gestellt:

- Die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke.

Beispiel

Der selbstständige Fernstechniker stellt ein Fernsehgerät aus seinem Ladengeschäft in seiner Wohnung auf. Der Inhaber eines Spielwarengeschäfts schenkt seinem Neffen ein Computerspiel aus seinem Laden zum Geburtstag.

- Andere unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen an Arbeitnehmer oder Dritte, auch dann, wenn diese aus unternehmerischen Gründen erfolgen.

Beispiel

Ein Elektrohändler schenkt seinem Angestellten anlässlich seiner Silberhochzeit eine Waschmaschine im Wert von 800 €.

- Die Verwendung von Gegenständen, die dem Unternehmen zugeordnet wurden, für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein Fuhrunternehmer verwendet seinen Lkw, um damit seine private Segeljacht zu transportieren.

- Die unentgeltliche Ausführung von anderen sonstigen Leistungen im Rahmen des Unternehmens für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein selbstständiger Malermeister beauftragt seine Arbeiter, den Außenanstrich am Haus seiner Eltern zu erneuern. Die Arbeiten werden unentgeltlich ausgeführt.

- Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland in das Inland. Die hierbei anfallende Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zoll erhoben.
- Der innergemeinschaftliche Erwerb, das heißt Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Steuerbefreiungen

Es gibt für eine Reihe von Umsätzen Steuerbefreiungen:

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten (hierfür wird eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt),
- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU,
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- die Gewährung von Krediten,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt, das heißt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer.

Beispiel

Herr Klar, Inhaber einer Glaserei, repariert ein zerstörtes Fenster. Die Glaserei verlangt für die Reparatur von dem Kunden 290 € einschließlich Umsatzsteuer. Die Reparatur unterliegt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind 100/116 von 290 €, also 250 €. Die Umsatzsteuer beträgt 16 %, im Beispielfall 40 €.

- Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder die Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme beziehungsweise im Zeitpunkt der Zuwendung.
- Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die entstandenen Kosten.

Kosten

Steuersätze

Es gibt zwei Steuersätze:

- a) den allgemeinen Steuersatz von 16 %, dem die meisten Umsätze unterliegen, und
- b) den ermäßigten Steuersatz von 7 %.
Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen insbesondere Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (zum Beispiel Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr).

Vorsteuerabzug

Mehrwertsteuersystem

Die Umsatzsteuer ist als so genanntes Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die »Mehrwert«-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer von der von ihm geschuldeten Umsatzsteuer die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf. Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Die Lieferung eines Gegenstandes gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt.

nicht abziehbare Vorsteuer

Vorsteuerbeträge, die auf bestimmte nicht abziehbare Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG (vergleiche Seite 26) und auf Lebenshaltungskosten im Sinne des § 12 Nr. 1 EStG (vergleiche Seite 31) entfallen, sind nicht abzugsfähig. Bei Aufwendungen, die lediglich teilweise nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind, ist der Vorsteuerabzug auf die als Betriebsausgaben abziehbaren Beträge beschränkt (zum Beispiel Bewirtungskosten).

Beispiel

Herr Zinn ist selbstständiger Handelsvertreter. Für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass entstehen ihm Bewirtungsaufwendungen von 250 € zuzüglich 40 € Umsatzsteuer.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG dürfen 30 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen den Gewinn nicht mindern (75 €). Insoweit besteht auch ein Vorsteuerabzugsverbot. Aus diesem Grund hat Herr Zinn in Höhe eines Betrages von 12 € (75 € x 16 %) keinen Vorsteuerabzug.

Entstehung der Umsatzsteuer

Soll-Versteuerung

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung), das heißt die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Sie muss dann nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden.



Beachte Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Ist-Versteuerung

Das Finanzamt kann auf Antrag der so genannten Ist-Versteuerung zustimmen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen ist, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz darf im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 125 000 € betragen. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahrs ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr darf nicht mehr als 125 000 € betragen.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.
- Sie sind freiberuflich tätig.

Ausweis der Umsatzsteuer

Bei steuerpflichtigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen an andere Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen. An den Inhalt der Rechnungen werden besondere Anforderungen gestellt. Es sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

Rechnung

- vollständiger Name und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Leistung oder Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung
- das nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsselte Entgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag oder ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung.



Beachte Ist in einer Rechnung ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag oder ein Steuerbetrag zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser immer geschuldet.

Kleinunternehmer-Regelung

Umsatzgrenze

Die so genannte Kleinunternehmerregelung in § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) kann in Anspruch genommen werden, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Jahr der Betriebsöffnung insgesamt 17 500 € nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass dann keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt wurden. Offen ausgewiesene Umsatzsteuer wird immer geschuldet. Im Fall der Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

kein

Vorsteuerabzug

Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz des Vorjahres 17 500 € nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50 000 € nicht übersteigen wird. Maßgebend ist immer der Jahresumsatz. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Beispiel

Herr Klein hat 2002 einen Umsatz von 10 000 €, 2003 einen Umsatz von 20 600 € und 2004 einen Umsatz von voraussichtlich unter 17 500 €.

In diesem Fall fällt bei Herrn Klein 2003 keine Umsatzsteuer an, da sein Umsatz 2002 unter der maßgebenden Grenze von 17 500 € lag. 2004 ist dagegen die Umsatzsteuer zu erheben, da sein Umsatz im maßgebenden vorausgegangenen Kalenderjahr 2003 die Umsatzgrenze von 17 500 € überstiegen hat. Stellt sich heraus, dass sein Umsatz 2004 tatsächlich 17 500 € nicht überstiegen hat, fällt für 2005 keine Umsatzsteuer an, wenn 2005 der voraussichtliche Umsatz 50 000 € nicht übersteigen wird.

Umsatzsteuererklärungen

Jahreserklärung

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung (Jahreserklärung) bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres abzugeben. Die Steuer muss selbst berechnet und innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung auch unaufgefordert bezahlt werden.

Unternehmensgründer müssen daneben im Jahr der Unternehmensgründung und im folgenden Kalenderjahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen (vergleiche Seite 68) abgeben.

Voranmeldung

Die Voranmeldungen müssen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt eingehen. Gleichzeitig muss die selbst errechnete Steuer bezahlt werden.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (so genannte Dauerfristverlängerung). In diesem Fall ist eine Sondervorauszahlung zu leisten.

elektronische

Übermittlung

Ab 1. Januar 2005 müssen Voranmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden (vergleiche Seite 65). Ist es dem Unternehmer allerdings nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Voranmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen.

Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Lohnsteuerabzug

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie vom steuerpflichtigen Arbeitslohn den Steuerabzug vornehmen und die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ge-

gegebenfalls die Kirchensteuer (so genannte Steuerabzugsbeträge) an das Finanzamt abführen.

Haftung Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Beträge. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, können Sie sich als Arbeitgeber bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt auf Anfrage eine Anrufungsauskunft erteilen lassen.

Durchführung des Steuerabzugs nach allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich müssen die Steuerabzugsbeträge nach den Besteuerungsmerkmalen, die auf der vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind, berechnet werden (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Konfession und eingetragene Freibeträge). Die ermittelten Steuerabzugsbeträge sind vom Lohn einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Bei maschineller Lohnabrechnung ist die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der für den Arbeitnehmer entsprechend seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen in Betracht kommenden Frei- und Pauschbeträge anhand der Tarifformel nach § 32 a EStG zu berechnen. Die Finanzverwaltung bietet Ihnen hierzu unter der Internetadresse www.ofd.niedersachsen.de auch Online-Steuerberechnungsprogramme an. Verfügen Sie über keine maschinelle Lohnabrechnung, ist die Lohnsteuer anhand von Lohnsteuertabellen manuell zu ermitteln. Die Lohnsteuertabellen sind im Buchhandel erhältlich.

Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht vor, so müssen Sie die Steuerabzugsbeträge nach der Steuerklasse VI berechnen.

Besonderheiten bei der Besteuerung von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten

Anstelle einer Besteuerung nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte kann der Arbeitslohn von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen pauschal besteuert werden.

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

keine Lohnsteuerkarte Für die Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Als Arbeitgeber haben Sie allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen abzuwälzen.

Wahlrecht

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn sowie die pauschale Lohnsteuer darf nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Sowohl der Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer werden bei einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung daher nicht erfasst.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer

Arbeitslohn Wie bei der Durchführung des Steuerabzugs nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte ist auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer stets der steuerpflichtige Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber zu übernehmende Lohnsteuer. Hierbei kann es sich um Geld beziehungsweise um geldwerte Vorteile handeln, wie zum Beispiel um Sachbezüge, um eine Wohnung oder um kostenloses Essen. Steuerfreie Leistungen erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

Solidaritätszuschlag

Neben der pauschalen Lohnsteuer fällt auch noch der Solidaritätszuschlag an. Er muss bei der Pauschalierung der Lohnsteuer immer mit 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer berechnet werden.

Kirchensteuer

Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag noch die Kirchenlohnsteuer zu erheben. In Baden-Württemberg beträgt der allgemeine Kirchensteuersatz 8 %. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Kirchenlohnsteuer grundsätzlich mit 8 % der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichten Sie als Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Mitgliedschaft Ihrer Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ermäßigt sich der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg auf 7 % (ab 1.1.2005: 6,5 %). Die hiernach berechnete Kirchenlohnsteuer ist in Baden-Württemberg ohne Rücksicht auf die konkrete konfessionelle Zusammensetzung Ihrer Arbeitnehmerschaft in der Lohnsteuer-Anmeldung im Verhältnis 50 : 50 auf die evangelische und die römisch-katholische Kirchensteuer aufzuteilen.

Fälle der Pauschalversteuerung

Bei der Pauschalierung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für kurzfristige Beschäftigungen sind unbeachtlich.

Eine kurzfristige Beschäftigung im steuerlichen Sinne ist gegeben, wenn

Voraussetzungen

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 62 € pro Arbeitstag und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 12 € pro Arbeitsstunde beträgt.

Pauschalsteuersatz 25 %

Die pauschale Lohnsteuer beträgt 25 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns aus der kurzfristigen Beschäftigung. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an.

Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dorthin auch abgeführt werden.



Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat, und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, gilt: Die Besteuerung kann nur nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers erfolgen. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

2. Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung

Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschalsteuersatz von 2 % beziehungsweise 20 % pauschal versteuert werden.

Sozialversicherungsrecht

Ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich abweichend von der Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Demzufolge wird bei diesen beiden Pauschalierungsmöglichkeiten auch der bisherige steuerliche Begriff »Arbeitslohn« durch den sozialversicherungsrechtlichen Begriff »Arbeitsentgelt« ersetzt. Der im Steuerrecht verwendete Begriff »geringfügige Beschäftigung« wird im Sozialversicherungsrecht als Überbegriff für die »kurzfristige Beschäftigung« und für die »geringfügig entlohnte Beschäftigung« verwendet.

400 € Grenze

Eine geringfügige Beschäftigung ist gegeben, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 € im Monat nicht übersteigt (so genannte Geringfügigkeitsgrenze – § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Dauer der Beschäftigung ist unbeachtlich. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch einmalige Einnahmen, mit deren Zahlung der Arbeitnehmer rechnen kann (zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Zur Prüfung der Gering-

fähigkeitsgrenze von 400 € sind die einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufzuteilen, auf die sie entfallen.

**gesetzliche
Renten-
versicherung**

Welche der Pauschalierungsmöglichkeiten (2 % oder 20 %) auf das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung anzuwenden ist, entscheidet sich danach, ob Sie für das Beschäftigungsverhältnis pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 % zu entrichten haben oder nicht.

- Ist der pauschale Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % zu entrichten, sind die Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, inklusive des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer) mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben.

2 %

Sowohl die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuerabzugsbeträge sind bei der Bundesknappschaft als gemeinsamer Einzugsstelle der Sozialversicherung und der Finanzbehörden anzumelden und dorthin abzuführen.

- Ist der pauschale Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % nicht zu entrichten, ist die Lohnsteuer mit 20 % des Arbeitsentgelts zu pauschalieren. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an.

20 %

Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dorthin auch abgeführt werden.

Zu beachten ist, dass aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen die Arbeitsentgelte aus mehreren gleichartigen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € im Monat zusammenzurechnen sind. Dies gilt für mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen sowie für mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit nicht geringfügigen, versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen (das heißt Beschäftigungen mit Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen). Dagegen werden kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen beziehungsweise kurzfristige Beschäftigungen und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen nicht zusammengerechnet.



Ausnahme Wird neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, entfällt die Zusammenrechnungsregelung. Bei mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen scheidet die zeitlich zuerst aufgenommene, geringfügig entlohnte Beschäftigung aus der Zusammenrechnungsregelung aus. Auf diese geringfügig entlohnte Beschäftigung sind dann die Sonderregelungen für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Zusammenrechnung sind entscheidend dafür, ob der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 % zu entrichten hat oder nicht. Bei Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, 45115 Essen (ab 1. Oktober 2005 wird die Bundesknappschaft in die »Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See« fusioniert). Die Bundesknappschaft ist auch unter der gebührenfreien Telefonnummer 08000/20 05 04 erreichbar. Weitere Informationen erhalten Sie zudem im Internet unter www.minijob-zentrale.de. Ergänzend hierzu wird auf die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegebene Broschüre »Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone«, hingewiesen, die Sie unter der Postanschrift: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53105 Bonn oder telefonisch unter der Nummer: 0180/51 51 510 (0,12 €/Minute) – Bestell-Nummer A 630 – anfordern können. Die Broschüre kann im Übrigen auch im Internet unter www.bmgs.de abgerufen werden.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die einbehaltenen und abzuführenden Steuerabzugsbeträge müssen Sie auf dem amtlichen Vordruck Lohnsteuer-Anmeldung (vergleiche Seite 73) erklären und diesen beim Finanzamt einreichen.

Für Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, darf die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Ist es dem Arbeitgeber allerdings nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen

**elektronische
Übermittlung**

Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen.

Anmeldungs- zeiträume

Die Anmeldung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer sowie die Überweisung der Beträge an das Finanzamt müssen unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 3 000 € betrug,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 800 €, aber nicht mehr als 3 000 € betrug, zum Beispiel für das erste Kalendervierteljahr am 10. April,
- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 € betrug.

Betriebseröffnung

Im Jahr der Betriebseröffnung kann auf das vorangegangene Kalenderjahr nicht abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr geführt werden. Dort sind neben der Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug) und der Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreier Bezüge) auch sämtliche Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte (einschließlich des amtlichen Schlüssels der Gemeinde – AGS) sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge einzutragen. Das Konto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Die Lohnkonten (einschließlich der gegebenenfalls vorzuhaltenden Unterlagen) sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren (für 2004: bis zum Ablauf des Jahres 2010).

Verfahren bei maschineller Lohnabrechnung

Verfügen Sie über eine maschinelle Lohnabrechnung, sind Sie ab 2004 verpflichtet, die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres (für 2004: bis 28. Februar 2005) elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlichem Muster gefertigter Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Auf der Lohnsteuerkarte sind keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Der für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer gefertigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht mit der Lohnsteuerkarte zu verbinden.

elektronische Lohnsteuer- bescheinigung

Lohnsteuerkarten

Nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegende Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigungen enthalten, haben Sie entweder aufzubewahren oder zu vernichten; sie dürfen nicht an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Lohnsteuerkarten mit mindestens einer Lohnsteuerbescheinigung (zum Beispiel aus einem früheren Arbeitsverhältnis), sind für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen sind dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden.

Beendigung des Arbeits- verhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, ist die Lohnsteuerkarte an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer auszuhändigen, damit die Lohnsteuerkarte bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden kann. Die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung kann in diesem Fall auch zu einem früheren Zeitpunkt als dem 28. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen.



Hinweis Informationen zur Verfahrensbeschreibung und zur Datenfernübermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie unter www.elsterlohn.de.

Verfahren bei manueller Lohnabrechnung

Befreiung von der elektronischen Übermittlung Verfügen Sie über keine maschinelle Lohnabrechnung, sind Sie für Anmeldezeiträume, die vor dem 1. Januar 2006 enden, von der Verpflichtung zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung befreit. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres sind die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen auf die Rückseite der Lohnsteuerkarte zu übertragen.

Lohnsteuerkarte Nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegende Lohnsteuerkarten sind für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung an die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise die Arbeitnehmer auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten sind dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses Endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, ist die um die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen ergänzte Lohnsteuerkarte an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer auszuhändigen, damit die Lohnsteuerkarte bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden kann.

Ab 2006 sind auch Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung zur Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen verpflichtet.

Sozialversicherung

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.

Bauabzugssteuer

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt (§§ 48 bis 48d EStG).

Ab 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15% der Gegenleistung vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Unternehmers, der die Bauleistung erbringt (Leistender). Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Steuerabzug 15%

Freistellungsbescheinigung

Auftraggebern, die den Steuerabzug nicht vornehmen, aber Haftungsrisiken vermeiden wollen, ist zu empfehlen, auf die frühzeitige Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung zu bestehen. Die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung kann über das Internet unter www.bff-online.de überprüft werden. Ebenso ist denjenigen, die Bauleistungen erbringen, zu raten, sich rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt zu besorgen.

Für weitergehende Fragen steht der Aktuelle Tipp des Finanzministeriums zur Verfügung:

www.fm.baden-wuerttemberg.de

> Publikationen > Aktuelle Steuertipps > »Der aktuelle Tipp: Die Bauabzugssteuer«

Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10. März / 10. Juni / 10. September / 10. Dezember
- Gewerbesteuer
15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November
- Umsatzsteuer
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Vorauszahlungsbescheid

Anpassung

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Betriebseröffnungsbogen. Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Gewerbesteuer

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

- Anrechnung** Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.
- Lohnsteuer** Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist, wie beim Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren, 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.
- Umsatzsteuer**

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (ELSTER)

ELSTER (ELEktronische STEUERERklärung) ist ein Verfahren, das es ermöglicht, die Jahressteuererklärungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen in elektronischer Form am PC zu erstellen und dem Finanzamt unmittelbar über das Internet zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen bieten viele Programme kommerzieller Softwarehersteller für den betrieblichen Bereich die Möglichkeit an, am PC eingegebene Steuererklärungsdaten mit ELSTER an das Finanzamt zu senden (zum Beispiel Buchhaltungsprogramme).

Daneben wird für die elektronische Datenübermittlung auch die kostenlose Software ElsterFormular von der Steuerverwaltung angeboten. Bei den Finanzämtern sind hierzu Informationsblätter und eine kostenlose CD mit der ElsterFormular-Software erhältlich. Außerdem steht die ElsterFormular-Software auch im Internet unter der Adresse www.ElsterFormular.de zum Download zur Verfügung. Weitere aktuelle Informationen zu den ELSTER-Verfahren können unter der Adresse www.elster.de abgerufen werden.

Vordrucke und Hinweise

- 68 | Umsatzsteuer-Voranmeldung
- 70 | Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung
- 73 | Lohnsteuer-Anmeldung
- 74 | Hinweise für den Arbeitgeber

Umsatzsteuer-Voranmeldung

2005

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Zelle 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43

Finanzamt:

Steuernummer: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

30 Eingangstermin oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2005

Voranmeldungszeitraum
 bei monatlicher Abgabefrequenz bei vierteljährlicher Abgabe

0501	Jan.	0507	Juli	0541	I. Kalender- vierteljahr
0502	Feb.	0508	Aug.	0542	II. Kalender- vierteljahr
0503	März	0509	Sept.	0543	III. Kalender- vierteljahr
0504	April	0510	Okt.	0544	IV. Kalender- vierteljahr
0505	Mai	0511	Nov.		
0506	Juni	0512	Dez.		

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	GC	EUR	Cl
41 Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)				
42 Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
43 Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) an Abnehmer mit USt-IdNr.				
44 neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.				
45 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG)				
46 Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 USIG)				
47 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug				
48 Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 USIG				
49 Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 16 v.H.				
50 zum Steuersatz von 7 v.H.				
51 Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen				
52 Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 USIG				
53 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.				
54 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 USIG zu entrichten ist (Sägewerkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)				
55 Innergemeinschaftliche Erwerbe				
56 Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe				
57 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H.				
58 zum Steuersatz von 7 v.H.				
59 zu anderen Steuersätzen				
60 neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz				
61 Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
62 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG)				
63 Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet				
64 Im Inland nicht steuerbare Umsätze				
65 Übertrag				

zu übertragen in Zelle 45

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2005 –

- 2 -

44 Steuernummer:

45 Übertrag

46 Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 USIG geschuldet wird

47 Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 USIG) 52 | 53 |

48 Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GfEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 USIG) 73 | 74 |

49 Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USIG) 84 | 85 |

50

51 Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf veräußerte Anzahlungen wegen Steuerserhöhung | 65 |

52 Umsatzsteuer

53 Abziehbare Vorsteuerbeträge

54 Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 USIG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 USIG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 USIG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG)

55 Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 USIG) | 66 |

56

57 Enrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 USIG) | 62 |

58 Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USIG | 67 |

59 Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a USIG) | 63 |

60 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a USIG) | 64 |

61 Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 USIG (§ 15 Abs. 4a USIG) | 59 |

62 Verbleibender Betrag

63 Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts geschuldet werden (§ 25b Abs. 2 USIG), in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c USIG), Steuerbeträge für Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 USIG sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 USIG geschuldet werden | 69 |

64

65 Umsatzsteuer-Vorauszahlungüberschuss

66 Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur ausfüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember) | 39 |

67 Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen) | 83 |

68 Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen vorstellen - | |

69

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

70 Ein Erstattungsbeitrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

71 Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

72 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhaltenen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

73 Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

74 Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

75 Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.

76 Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:

77 (Name, Anschrift, Telefon)

78

79

80

81

82

83

84

85

86

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

11 19

12

Bearbeitungshinweis

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.

2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum, Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsmerkmal

Datum, Unterschrift

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2005

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	USIDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GStG = Grunderwerbsteuergesetz	UStG = Umsatzsteuergesetz
	Kj = Kalenderjahr	USt-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2004 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG); Hinweis auf die Internet-Adressen www.elster.de bzw. www.finanzamt.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Betragsangaben in Euro!

Rechnen Sie bitte alle Beträge in Euro (= EUR oder €) an. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

Unterschrift: Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 21 bis 23

Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind vierteljährlich **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Nähere Informationen zu diesem Verfahren sowie amtliche Vordrucke für Zusammenfassende Meldungen erhalten Sie beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle -, 66738 Saar-louis, Telefon (06831) 456-0, Telefax (06831) 456-120 oder -146 sowie unter der Internet-Adresse www.bff.bund.de. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die **Intrahandelstatistik** zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelstatistik sowie die amtlichen Vordrucke erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-2954, Telefax (0611) 75-3965.

Zeile 24

In Zeile 24 sind neben steuerfreien **Ausfuhrleistungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG.

USt 1 E - Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2005

- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrleistungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Troopentatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 29

Als Bemessungsgrundlage sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die Bemessungsgrundlage ist in vollen Euro anzugeben (ohne Centbeträge). Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage anzuwenden ist. Die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind hier nicht einzutragen, sondern in Zeile 41 (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50).

Unerwartliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unerwartliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64).

Zeilen 30 bis 32

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 31 eintragen. Über diese Lieferungen sind vierteljährliche Zusammenfassende Meldungen und Meldungen zur Intrahandelstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23.

Bei den in Zeile 32 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 29 ein.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 33 bis 38

Inneregemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei **neuen Fahrzeugen** liegt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von „Privatpersonen“ -, sind die Erwerbe in der Zeile 38 der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer „Privatperson“ oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der inneregemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeuggelbesteuerung).

Über die in den Zeilen 35 bis 37 einzutragenden inneregemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich Meldungen zur Intrahandelstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 40

Bei **inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften** (§ 25b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 40 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 64 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterung zu den Zeilen 55 bis 59.

Zeile 41

Einzutragen sind die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet.

Zeile 42

Einzutragen sind **nicht steuerbare Lieferungen** und sonstige Leistungen, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Beförderungs- und Versendungsleistungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sowie inneregemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z.B. Innenumsätze zwischen Unternehmensstellen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 40 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 46 bis 50

Einzutragen sind die Umsätze, für die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer als Leistungsempfänger schulden. Die Steuer für diese Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinbart, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilergebn vereinbart worden ist.

Es sind folgende Eintragungen vorgesehen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 48)
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 49);
- Lieferungen sicherungsübergabener Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 49);
- Umsätze, die unter das GStG fallen, insbesondere Lieferungen von Grundstücken (Zeile 49);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 50).

Soweit das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren auf Entgelte für Umsätze angewendet worden ist, die nach dem 31.12.2001 ausgeführt wurden, ist dies bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 4 UStG).

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterung zu den Zeilen 55 bis 59.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 55 bis 59

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat.

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 55)
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStG vorliegt (Zeile 55);
- bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 40) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu Zeile 64 (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer für inneregemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 56);
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 57);

- 3 -

– die Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50), wenn die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt worden ist (Zeile 58);

– nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmen, deren Umsatz i. S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen KJ 61 356 € nicht überschritten hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59);

– nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ 30 678 € nicht übersteigen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsjäger, die der Unternehmer zu weniger als 10 v.H. für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Zeile 60

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 15a UStG in Verbindung mit § 44 UStDV zu berücksichtigen.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuführende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen vorzustellen.

Zeile 64

Einzutragen sind u.a. die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 29).

Sonstiges**Zeile 66**

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines KJ eingestellt oder wird im Laufe des KJ, auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen.

Zeilen 67, 70 bis 73

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 Abgabenordnung) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 72 eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

Lohnsteuer-Anmeldung

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder mit „X“ ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten –

	Fallart	Steuernummer	Unterfallart	2005
1	11		62	
2				
3				
4				
5	Finanzamt			
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12	Arbeitgeber – Anschrift der Betriebsstätte – Telefonnummer			
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31	Gesamtbetrag			
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				

30 Eingangsstempel oder -datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2005
Anmeldungszeitraum
bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

0501	Jan.	0507	Juli
0502	Feb.	0508	Aug.
0503	März	0509	Sept.
0504	April	0510	Okt.
0505	Mai	0511	Nov.
0506	Juni	0512	Daz.

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

0541	I. Kalender- vierteljahr
0542	II. Kalender- vierteljahr
0543	III. Kalender- vierteljahr
0544	IV. Kalender- vierteljahr
0519	Kalender- jahr

10 Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)
86 Zahl der Arbeitnehmer (einschl. Ausfalls- und Teilzeitarbeiter)

1) Negativen Beträgen ist ein Minuszeichen voranzustellen
2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge

	EUR	ct
18 Lohnsteuer *)	42	
19 abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43	
20 abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahlte Bergmannsprämien	46	
21 abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33	
22 Verbleiben *)	48	
23 Solidaritätszuschlag *)	49	
24 Evangelische Kirchensteuer *)	61	
25 Römisch-Katholische Kirchensteuer *)	62	
26		
27		
28		
29		
31 Gesamtbetrag *)	83	

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.
Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht/Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **29**
Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.
Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **26**
Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.
Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 41a des Einkommensteuergesetzes erhoben.
Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.
Vom Finanzamt auszufüllen

39 Datum, Unterschrift

40 **Bearbeitungshinweis**
1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

11	19
	12

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Datum, Namenszeichen/Unterschrift

Hinweise für den Arbeitgeber

Hinweise für den Arbeitgeber

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

1. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter den Internet-Adressen www.elstar.de oder www.finanzamt.de sowie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem Daten verarbeitenden Unternehmen. Sollte Ihnen eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung nicht möglich sein, kann Ihr Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen; in diesem Fall haben Sie oder eine zu Ihrer Vertretung berechtigte Person die Lohnsteuer-Anmeldung zu unterschreiben.

Abführung der Steuerabzugsbeträge

2. Tragen Sie bitte die einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (auch mit festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen erhobene Lohnsteuer; nicht einzubeziehen ist die an die Bundesknappschaft abzuführende 2 %-ige Pauschalsteuer für geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV) jeweils nur in einem Betrag ein und führen Sie den in Zeile 31 ausgewiesenen Gesamtbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte ab. Vergessen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, den Zeitraum, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesondert den Gesamtbetrag der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzugeben oder durch Ihre Bank oder Sparkasse angeben zu lassen.

Sollten Sie mehr Lohnsteuer erstatten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume desselben Kalenderjahres), kennzeichnen Sie bitte in Zeile 18 den Betrag mit einem deutlichen Minuszeichen. Der Erstattungsantrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt.

3. Reichen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

4. Eine Eintragung in Zeile 19 (ausgezahletes Kindergeld) kommt grundsätzlich nur bei Arbeitgebern des öffentlichen Rechts in Betracht.

Zahlen Sie an Ihre Arbeitnehmer Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz, sind die von Ihnen ausgezahlten Beträge dem Betrag zu entnehmen, den Sie für Ihre Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten haben, und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Übersteigen die Bergmannsprämien den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird Ihnen der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt. Der Antrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt.

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen einen Betrag von 40 % der Lohnsteuer für derartigen Schiffe in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 165 Tagen beschäftigten Besatzungsmitgliedern abziehen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.

5. Abführungszeitpunkt ist

- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3000 € betragen hat,
- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 €, aber nicht mehr als 3000 € betragen hat,
- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 € betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebs abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

6. Im Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerabzugsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

7. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1 € werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Anmeldung der Steuerabzugsbeträge

8. Übermitteln oder übersenden Sie bitte unabhängig davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten hatten oder ob die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgeführt worden sind, dem Finanzamt der Betriebsstätte spätestens bis zum Abführungszeitpunkt (siehe oben Nummer 5) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Übermittlung oder Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben. Gleiches gilt, wenn Sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie lediglich die 2 %-ige Pauschalsteuer an die Bundesknappschaft abzuführen haben.

9. Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verspätungszuschlag** bis zu 10 % des anzumeldenden Betrages festsetzen.

10. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte in Zeile 16 stets die Zahl der Arbeitnehmer – einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräfte, zu denen auch die an die Bundesknappschaft gemeldeten geringfügig Beschäftigten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV gehören – an.

Berichtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

11. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln bzw. einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzumelden. Für die Berichtigung mehrerer Anmeldungszeiträume sind jeweils gesonderte berichtigte Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtigungsgrund teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt gesondert mit.

Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2005

Land	Zeilen-Nr.	Bedeutung	Kennzahl
Baden-Württemberg	24	Evangelische Kirchensteuer - ev))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk))	62
	26	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden - ib))	78
	27	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden - fb))	67
	28	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs - iw))	73
Bayern	29	Alt-katholische Kirchensteuer - ak))	63
	24	Evangelische Kirchensteuer))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer))	62
	26	Israelitische Bekenntnissteuer))	64
Berlin	27	Alt-katholische Kirchensteuer))	63
	20	leer	-
	24	Evangelische Kirchensteuer - ev))	61
Bremen	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk))	62
	26	Alt-katholische Kirchensteuer - ak))	63
	20	leer	-
Hessen	24	Evangelische Kirchensteuer - ev))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk))	62
	26	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. - fs))	66
	27	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm))	65
	28	Israelitische Kultussteuer Frankfurt - is))	64
Niedersachsen	29	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden - il))	74
	30	Alt-katholische Kirchensteuer - ak))	63
	24	leer	-
	25	leer	-
	26	Kirchensteuer - lt/f (ev))))	76
Nordrhein-Westfalen	27	Kirchensteuer - rk/ak)))	77
	24	Evangelische Kirchensteuer - ev/lt/f/f/r))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk))	62
	26	Jüdische Kultussteuer - jd))	64
Rheinland-Pfalz	27	Alt-katholische Kirchensteuer - ak))	63
	24	Evangelische Kirchensteuer - ev))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk))	62
	26	Jüdische Kultussteuer - is))	64
	27	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz - fg))	68
	28	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm))	65
Saarland	29	Freie Religionsgemeinschaft Alzey - fa))	72
	30	Alt-katholische Kirchensteuer - ak))	63
	24	Evangelische Kirchensteuer))	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer))	62
	26	Israelitische Kultussteuer))	64
	27	Alt-katholische Kirchensteuer))	63
	28	Beiträge zur Arbeitskammer	70

- 1) Negativen Beträgen ist ein **Minuszeichen** voranzustellen
- 2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge
- 3) Kann auf volle Cent zugunsten des Arbeitgebers gerundet werden

Herausgeber	Finanzministerium Baden-Württemberg, Neues Schloss, 70173 Stuttgart
Druck	Merkur-Druck Mayer GmbH, Ostfildern
Gestaltung	L2M3 Kommunikations Design, Stuttgart
Fotografie	A. T. Schaefer

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Januar 2005

Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Januar 2005.

